

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Allen unseren Einkaufsgeschäften liegen die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (AGB) zugrunde.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten (LI), selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Spätestens mit Bewirkung der bestellten Leistung durch den LI gelten diese Einkaufsbedingungen als angenommen. Dies gilt auch dann, wenn der LI zuvor den Einkaufsbedingungen ausdrücklich widersprochen oder in der Auftragsbestätigung auf andere Einkaufsbedingungen verwiesen hat. Gegenbestätigungen des LI unter Hinweis auf eigene Einkaufsbedingungen/Verkaufsbedingungen, wird hiermit bereits widersprochen. Ein Schweigen hierauf gilt keinesfalls als Annahme anderslautender Einkaufsbedingungen.
4. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen erlangen nur Gültigkeit, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen, und auch dann nur für den konkreten Einzelfall.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Insbesondere sind vorab erteilte mündliche oder telefonische Bestellungen, sowie alle Nebenabreden oder nachträglichen Änderungen nur verbindlich soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Abweichungen und Hinzufügungen in der Auftragsbestätigung durch den LI sind für uns unverbindlich. § 1 Absatz Nr. 4 gilt entsprechend.
3. Wir sind berechtigt die abgegebenen Bestellungen zu stornieren, wenn wir vom LI binnen einer Woche nach Abgabe der Bestellung keine Rückmeldung erhalten.
4. Erhebliche Vertragsverletzungen des LI berechtigen uns, ohne Setzung einer Frist, vom Vertrag zurückzutreten und bei Verschulden des LI Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder am Vertrag festzuhalten und Schadenersatz zu verlangen.

§ 3 Preise

1. Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich - falls nicht anders schriftlich vereinbart – als Nettopreise in Euro.
2. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie schließen jegliche Mehrforderungen, insbesondere wegen steigender Lohn- oder Materialpreise sowie wegen technischen Verbesserungen aus und gelten unter Anwendung der in der Bestellung angegebenen Incoterms. Sofern wir im Einzelfall aufgrund schriftlicher Vereinbarung die Versand- und Verpackungskosten selbst übernehmen, sorgt der LI für die preisgünstigste Verfrachtung.

§ 4 Zahlung

1. Soweit im Bestellschein nicht anders bestimmt, erfolgt die Zahlung mit Zahlungsmitteln in der von uns gewählten Art. Zahlungen werden 30 Tage nach Erhalt einer korrekt ausgestellten und prüfbaren Rechnung fällig. Bei einer Zahlungsanweisung innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nach Eingang einer korrekt ausgestellten und prüfbaren Rechnung, sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
2. Der LI ist nur berechtigt, mit solchen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt wurden oder die unbestritten sind.

§5 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Abweichend kann in der Bestellung auch ein anderer Erfüllungsort angegeben werden.

§ 6 Liefertermine/Lieferfristen/Teillieferungen

1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind einzuhalten. Bestimmungen, wonach sich der LI unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Erbringung einer Leistung bzw Lieferung vorbehält, sind unwirksam und gelten als nicht beigesetzt. Die Lieferfristen beginnen ab dem Tage der Bestellung.
2. Überschreitet der LI den für die Lieferung oder die Leistung vereinbarten Termin bzw die vereinbarte Frist, so befindet er sich im Lieferzug. In diesem Fall sind wir nach unserer Wahl berechtigt
 - a) jederzeit, auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten;
 - b) einen verschuldensunabhängigen Verspätungsschaden von 0,5 % des Preises der Gesamtbestellung pro angefangener Woche, höchstens jedoch 10 % des Nettobestellwertes, auch ohne Nachweis eines Schadens geltend zu machen. Ein darüber hinausgehender Schaden kann von uns geltend gemacht werden, wobei die Vertragsstrafe dann auf den Schaden anzurechnen ist;
 - c) bei Verschulden des LI den tatsächlich entstandenen Schaden (inklusive Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme) nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
3. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
4. Die Annahme einer nicht gewünschten Teillieferung lässt unsere Rechte hinsichtlich der gesamten Lieferung unberührt, auch wenn dies bei der Annahme nicht ausdrücklich vorbehalten ist.
5. Wird dem LI die Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Der LI haftet für alle Sach- und Rechtsmängel. Als Mangel gilt insbesondere die Nichteinhaltung von vereinbarten oder zugesicherten Spezifikationen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab vollständiger Lieferung bzw. Leistung des Vertragsgegenstandes. Im Falle von Nachbesserungen, beginnt die Frist jeweils für das gesamte vom Mangel betroffene Produkt erneut zu laufen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so ist der LI verpflichtet nach unserer Wahl:
 - a) die mangelhafte Leistung/Lieferung vor Ort auf eigene Kosten auszutauschen ("Austausch");
 - b) den Mangel zu beheben ("Verbesserung");
 - c) unsere Gegenleistungspflicht zu mindern ("Preisminderung");

Die Verbesserung bzw der Austausch gelten nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. In diesem Fall sind wir berechtigt, unabhängig von der Art und Schwere des Mangels statt Preisminderung auch Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

3. Der LI haftet auch für Schäden infolge mangelhafter Verpackung.
4. Die Vertragsgegenstände müssen zur Zeit der Lieferung/Leistung, auch wenn dies nicht ausdrücklich gefordert wird, dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
5. Der LI leistet auch dafür Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen während der Verjährungsfrist mangelfrei bleiben und zu dem gewöhnlichen bzw. für den nach dem Bestellschein vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.
6. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder zur Wahrnehmung einer weiteren unaufschiebbaren Leistungsverpflichtung, können wir die Verbesserung oder den Austausch (im Weg der Ersatzbeschaffung) selbst oder durch Dritte und ohne Fristsetzung durchführen. Der hieraus entstandene Schaden ist vom LI zu ersetzen.
7. Die Übernahme der Waren und Leistungen erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Die Anwendung der §§ 377f UGB werden einvernehmlich aufgehoben. Eine Zahlung bedeutet ausdrücklich keine Abnahme der Ware.
8. Der LI haftet für sämtliche Schäden, die aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultieren, insbesondere auch für Folgeschäden und entgangenem Gewinn. Dabei sind die Schadensersatzansprüche in ihrer Höhe nicht begrenzt. Etwaige Ausschlüsse dieser Schäden durch den LI sind unwirksam. Der LI haftet auch bei Vorliegen nur leichter Fahrlässigkeit.

§ 8 Forderungsabtretung/Eigentumsvorbehalt

1. Zur Abtretung von Forderungen des LI an Dritte bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Fresenius Kabi Austria GmbH.
2. Wir sind berechtigt, auch solche Liefergegenstände, die noch unter Eigentumsvorbehalt des LI stehen, zu verbrauchen oder weiterzuverkaufen, ohne dass dies einer Genehmigung oder einer Anzeige gegenüber des LI bedarf.

§ 9 Beschaffungskriterien im integrierten Managementsystem

Wir betreiben Managementsysteme für Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheit- und Energie. Im Zuge des Beschaffungsprozesses werden daher neben Preis auch Qualität, energetische Leistungen (Energieeinsatz, Energieverbrauch und Energieeffizienz) sowie Umweltauswirkungen der Güter betrachtet und bewertet. Bei Aufträgen an Dienstleister ist uns wichtig, dass diese die Gefahren an unseren Standorten nicht nur kennen, sondern auch durch ausreichende Fachkompetenz und Mittel in der Lage sind, die Gefahren so gering wie möglich zu halten. Der LI verpflichtet sich bei seinen Angeboten diese Zielsetzungen zu beachten.

§ 10 Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Teilnichtigkeit

1. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Graz sachlich zuständige Gericht vereinbart.
2. Für die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem LI gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.